

schrift 1909 S. 161—211) ist gegen Brunners Abhandlung über 'Das Alter der Lex Salica und des Pactus pro tenore pacis' gerichtet (vgl. N. A. XXXIV, 560 ff., n. 303). Ich habe nach den Ausführungen H's. keinen Anlass, meine den Brunnerschen Darlegungen durchaus zustimmende Erklärung zurückzunehmen. Gleich Brunner habe ich H. allerdings darin missverstanden, dass ich annahm, H. identifiziere noch die Halbsiliqua mit dem Denar, während er in seinem Aufsatz in der Hist. Vierteljahrschr. 1907 S. 1 ff. von dieser früheren Ansicht zurückgetreten ist und den Denar als einen selbständigen Münzwert, der der spät-römisch-byzantinischen Kupferrechnung entstammt und von dem um 534 sechzig Stück dem Wert eines Schillings entsprachen, nachzuweisen gesucht hat. Zur klaren Erkenntnis dieses Wandels seiner Ansicht verhilft aber erst der vorliegende Aufsatz; in jenem früheren hatte H. keineswegs mit gleicher Schärfe seine Meinung kundgetan. Der von H. auf Grund seiner numismatischen Lehren versuchten Ansetzung der Lex Salica in einer jüngeren Zeit stehen die Quellenzeugnisse nach wie vor unverrückbar entgegen. H's. Art, sich mit ihnen abzufinden (S. 188 ff.), ist wenig überzeugend. Wenn H. z. B. die Worte des Edikts Chilperichs (567—584): 'sicut et lex Salica habet' aus dem Grunde als späteren Zusatz betrachten möchte, weil das Edikt sich nur in einer Hs. findet und hier als Teil der Lex Salica (tit. 78) selber betrachtet wird, so ist darauf zu erwidern, dass jene Worte: 'sicut et lex Salica habet' doch gerade zeigen, dass das Edikt die Lex als ein von ihm ganz unabhängiges, älteres Gesetz ansieht. Eine ausführlichere Entgegnung werde ich an anderer Stelle bringen.

M. Kr.

62. F. Ricci, 'Note sur les tarifs de la loi Salique' (Revue historique C, 311—325), sucht zu zeigen, dass die Bussätze der Lex Salica nicht Entschädigungen für die Betroffenen, sondern Geldstrafen festsetzen, die dem Fiskus zu zahlen sind. R. geht dabei von einer an sich gewiss richtigen Beobachtung aus, die aber schon vor ihm von H. Brunner gemacht ist, dass es nämlich Bussen gibt, die ausschliesslich pönalen Charakter haben (so die für Lebensgefährdung und andere Versuchsverbrechen), und dass sich die Bussen in der Regel als eine Verbindung von Straf- und Ersatzgeld darstellen (Deutsche Rechtsgeschichte II, 613 f.). Doch kann man hieraus nicht die erwähnte Folgerung ziehen, ohne in Widerspruch mit den